

Nr. 89 (LI) Beschluss zum internationalen Rechtsschutz

Das Exekutiv-Komitee

beglückwünscht UNHCR herzlich zum 50jährigen Bestehen seines Amtes und begrüßt, dass in der diesjährigen Note über internationalen Rechtsschutz die Maßnahmen des Amtes für wirksamen Rechtsschutz im Mittelpunkt stehen;

stellt fest, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und handlungsorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern ausgeübt wird, um den Zugang zum Hoheitsgebiet, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu bewerkstelligen und Schutz bietende Lösungen zu gewährleisten, mit dem Gesamtziel, den Rechten der Flüchtlinge besser zum Durchbruch zu verhelfen und ihre Probleme zu lösen;

begrüßt, dass viele Staaten nach wie vor Flüchtlingen in großer Zahl Asyl gewähren, ist jedoch zutiefst beunruhigt über Verstöße gegen die international anerkannten Rechte der Flüchtlinge, darunter Fälle von *refoulement* von Flüchtlingen, die Militarisierung von Flüchtlingslagern, die Teilnahme von Flüchtlingskindern an militärischen Aktivitäten, gegen Flüchtlinge – insbesondere weibliche Flüchtlinge – gerichtete geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung sowie die willkürliche Inhaftierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen; ferner besorgt über die unbefriedigende Umsetzung der internationalen Flüchtlingsübereinkommen durch einige Vertragsstaaten;

verweist auf die Wichtigkeit, die Schutzbedürfnisse von Frauen, Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen bei der Planung und Durchführung von UNHCR-Programmen und der Politik der Staaten vorrangig zu berücksichtigen;

nimmt Kenntnis von den komplexen Umständen des sich wandelnden Umfeldes, in dem Flüchtlingen Schutz geboten werden muss, darunter die

Art der bewaffneten Konflikte und die gegenwärtigen Vertreibungsmuster, die uneinheitlichen Ursachen für Wanderungsbewegungen, die hohen Kosten für die Aufnahme vieler Flüchtlinge und Asylsuchender und für die Aufrechterhaltung von Asylsystemen, die Zunahme des Menschenhandels und -schuggels, das Problem des Schutzes der Asylsysteme vor Missbrauch und des Ausschlusses jener Person, die keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben, sowie die noch immer ungelösten Langzeit-Flüchtlingssituationen;

erkennt an, dass die Asylländer eine schwere Last tragen, insbesondere Entwicklungsländer, Schwellenländer und Länder mit beschränkten Mitteln, die Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl beherbergen; wiederholt in diesem Zusammenhang sein nachdrückliches Eintreten für internationale Solidarität, Lastenteilung und internationale Zusammenarbeit zur Teilung der Verantwortung; und bekräftigt die Katalysatorrolle von UNHCR in Bezug auf Hilfe und Unterstützung für die Flüchtlingsaufnahmeländer, vor allem die Entwicklungsländer, und auf die Mobilisierung von Hilfeleistungen durch die internationale Gemeinschaft zur Bewältigung der Auswirkungen großer Flüchtlingsbevölkerungen;

anerkennt die konstruktiven Beiträge, die Flüchtlinge in ihren Aufnahmeländern leisten;

stellt fest, dass es notwendig ist, dass die Regierungen, UNHCR und die internationale Gemeinschaft weiterhin auf die Asyl- und Hilfsbedürfnisse von Flüchtlingen reagieren, bis dauerhafte Lösungen gefunden sind; und bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr, die Integration vor Ort und die geordnete Weiterwanderung die traditionellen dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge sind, dass jedoch die freiwillige Repatriierung der Flüchtlinge, sofern durchführbar, die bevorzugte Lösung darstellt;

nimmt Kenntnis von den Erörterungen des Ständigen Ausschusses über Aufgriffe von Asylsuchenden und Flüchtlingen und verweist auf die Wichtigkeit, dass seitens der betroffenen Staaten in Zusammenarbeit mit UNHCR, internationalen und anderen in Frage kommenden Organisationen umfassende Maßnahmen getroffen werden, um wirksam gegen irreguläre Migration, Menschenhandel und -schuggel, von denen auch Flüchtlinge und Asylsuchende betroffen sein können, vorzugehen und zu gewährlei-

sten, dass der Bedarf von Asylsuchenden und Flüchtlingen an internationalem Rechtsschutz und Hilfe erkannt und diesem im Einklang mit der internationalen Schutzpflicht, insbesondere dem Grundsatz des *non-refoulement*, in vollem Umfang nachgekommen wird;

bekräftigt, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 nach wie vor die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes darstellen; stellt fest, dass die von einigen Staaten eingeführten ergänzenden Schutzformen eine pragmatische Lösung sind, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die solchen Schutz benötigen, ihn auch erhalten; und verweist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit, dass die Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll von 1967 uneingeschränkt umsetzen;

nimmt Kenntnis von der UNHCR-Initiative betreffend die Aufnahme Globaler Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz und ermutigt UNHCR, gleichzeitig mit diesen Konsultationen seine Suche nach praktischen Reaktionen auf gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen im Bereich des Schutzes in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren fortzusetzen;

a) *begrüßt* den Vorschlag von UNHCR, einen Globalen Konsultationsprozess mit den Staaten einzuleiten, in den unter anderem Flüchtlingschutzexperten, nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und Flüchtlinge eingebunden sind, um dem internationalen Schutzsystem neue Impulse zu verleihen und Maßnahmen zu erörtern, durch die sichergestellt wird, dass internationaler Rechtsschutz all jenen gewährt wird, die ihn benötigen, und dabei die legitimen Anliegen der Staaten, der Aufnahmegemeinden und der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen zu berücksichtigen;

b) *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass ein solcher Prozess unmittelbar vor dem 50. Jahrestag des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Chance bietet, dem Flüchtlingsschutz neue Impulse zu verleihen und die wirksame Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu fördern und gleichzeitig nach Lösungsansätzen für neue Situationen zu suchen, die von diesen Rechtsakten nicht erfasst sind;

c) *ruft* UNHCR *auf*, dem Exekutiv-Komitee auf seiner zweiundfünfzigsten Sitzung über die Fortschritte bei diesem Prozess zu berichten.